



Wahlmappe 2025

In dieser Wahlmappe finden Sie alle für eine MAV-Wahl notwendigen Informationen und Formulare, angefangen vom Wahlkalender bis zur Wahlmeldung an die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV) nach Abschluss der Wahlhandlungen.

Die Formulare sind als Vorlagen gedacht, die am PC ergänzt werden können, bezogen auf den jeweiligen Wahlausschuss und die dazugehörige Einrichtung. Steht ein PC nicht zur Verfügung, können die Formulare auch als Kopiervorlagen benutzt werden.

DiözesanArbeitsGemeinschaft
der
MitArbeiterVertretungen
im Bistum Fulda

wünscht Ihnen eine erfolgreiche Durchführung der Wahl!



Inhaltsverzeichnis Wahlmappe 2025

Allgemeine Informationen.....	02
Wahlkalender	03
Bestellung Wahlausschuss / Info an Dienstgeber	04
Anforderung Mitarbeiterliste	05
Aushang Wählerverzeichnis	06
Einspruch zum Wählerverzeichnis	07
Formular Wahlvorschlag.....	08
Erläuterungen zum Wahlvorschlag.....	09
Überprüfung Wahlvorschlag	10
Antwort Wahlvorschlag.....	11
Antwort Kandidat	12
Wahlrundschriften	13
Kandidatenliste	14
Stimmzettel (blau)	15
Information zur Briefwahl.....	16
Anforderung Briefwahl.....	17
Hinweise zur Briefwahl	18
Erklärung Briefwahl (grün).....	19
Wahlprotokoll.....	20
Mitteilung Konstituierung an Dienstgeber	21
Liste Wer darf wählen / gewählt werden.....	22

Basisinformationen zur MAV-Wahl 2025

Voraussetzung für die Bildung einer MAV

Die Bildung einer Mitarbeitervertretung (MAV) setzt voraus, dass die Einrichtung in der Regel mindestens **fünf Wahlberechtigte** beschäftigt, von denen mindestens **drei wählbar** sind, §§ 6 bis 8 MAVO.

Größe der MAV

Die Größe der MAV richtet sich nach der **Anzahl der Wahlberechtigten**, § 6 Abs. 2 MAVO. Beispiel: Bei 51 bis 100 Wahlberechtigten sind fünf Mitglieder zu wählen. Sind weniger als fünf Kandidat/innen vorhanden (z.B. drei), besteht die MAV aus drei Mitgliedern. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 MAVO. **Lieber eine kleine MAV als gar keine MAV!** Gibt es keine Kandidat/innen, muss der Wahlausschuss die Wahl abbrechen.

Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Wahlberechtigten (und somit der Zahl der zu wählenden MAV-Mitglieder) ist der Termin, den der Wahlausschuss für die Einreichung der Wahlvorschläge festsetzt, §§ 6 Abs. 5, 9 Abs. 5 Satz 1 MAVO (z.B. 20. Mai 2025). Veränderungen nach diesem Stichtag sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mindestzahl von fünf Wahlberechtigten und drei Wählbaren dauerhaft unterschritten wird (da die Mindestvoraussetzungen für die Bildung einer MAV nicht mehr erfüllt werden).

Wahltermin

Die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung (MAV) finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni (einheitlicher Wahlzeitraum) statt. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft für Mitarbeitervertretungen im Bistum Fulda hat für die Woche von 19.05.2025 bis 23.05.2025 als nächste einheitliche Wahlwoche festgelegt. Auf übereinstimmenden Antrag von Dienstgeber und MAV kann dieses im Einzelfall ausnahmsweise einen anderen Wahltag innerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes festlegen, § 9 Abs. 1 Satz 2 MAVO.

Hat die Einrichtung eine MAV, die am 1. März 2025 **noch nicht ein Jahr im Amt** ist, so ist diese MAV erst 2029 neu zu wählen, § 13 Abs. 5 Satz 2 MAVO. In diesem Fall beträgt die



Amtszeit der MAV mehr als vier Jahre. Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes findet eine Neuwahl beispielsweise statt, wenn die MAV während ihrer Amtszeit um mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder absinkt und keine Ersatzmitglieder vorhanden sind, die nachrücken können, § 13 Abs. 3 Nr. 2 MAVO. Beispiel: Von sieben gewählten MAV-Mitgliedern scheiden im Laufe der Amtszeit vier Mitglieder aus der MAV aus.

Wer darf wählen?

Wahlberechtigt sind alle **Mitarbeiter/innen**, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind, § 7 Abs. 1 MAVO. **Leiharbeitnehmer/innen** sind wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate in der Einrichtung eingesetzt worden sind, § 7 Abs. 2a MAVO.

Wer darf gewählt werden?

Wählbar sind die **wahlberechtigten Mitarbeiter/innen**, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers, § 8 Abs. 1 MAVO.

Nicht wählbar sind Mitarbeiter/innen, die zur selbständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 MAVO genannten Personalangelegenheiten befugt sind.

Wie wird gewählt?

„Klassisches“ Wahlverfahren

Die Wahl der Mitarbeitervertretung (MAV) wird grundsätzlich nach den **§§ 9 bis 11 MAVO** vorbereitet und durchgeführt. Der **Wahlausschuss** ist das verantwortliche Gremium. Die Wahl findet als Urnenwahl oder als Briefwahl statt.

„Vereinfachtes“ Wahlverfahren

In Einrichtungen mit **bis zu 20 Wahlberechtigten**, ist die MAV anstelle des Verfahrens nach den §§ 9 bis 11 MAVO, im **vereinfachten** Wahlverfahren zu wählen, **§§ 11a bis 11c**. Die Wahl erfolgt unmittelbar auf einer **Wahlversammlung** (Zusammenkunft der Wahlberechtigten), die von einer **Wahlleitung** geleitet wird, die mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird. Die/der Wahlleiter/in wird an Stelle des Wahlausschusses tätig und hat die Aufgabe die Wahl durchzuführen. Zu deren/dessen Unterstützung können Wahlhelfer/-



innen bestellt werden, § 11c Abs. 1 Satz 2 MAVO.

Wollen die Beschäftigten kleinerer Einrichtungen **nicht vereinfacht** wählen, sondern „klassisch“ mit Wahlausschuss, so können sie dies auf einer Mitarbeiterversammlung beschließen, § 11a Abs. 2 MAVO. **Die MAV** kann beschließen, dass „klassisch“ gewählt wird und einen **Wahlausschuss bestellen**, § 11a Abs. 3 S. 1 MAVO. Vor dem einheitlichen Wahlzeitraum 2025 ist hierfür eine 6-Wochen-Frist zu beachten. Falls es keine MAV gibt, bestellt der Dienstgeber den Wahlausschuss, § 11a Abs. 3 S. 3. Stimmabgabe

Die Wahl der MAV erfolgt **unmittelbar** und **geheim** durch Abgabe des Stimmzettels. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller zur Wahl stehenden Personen. Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie MAV-Mitglieder zu wählen sind, § 11 Abs. 2 MAVO. Sind beispielsweise nach § 6 Abs. 2 Satz 1 MAVO sieben MAV-Mitglieder zu wählen und sind sieben oder mehr Kandidat/innen vorhanden, hat jede/r Wähler/in sieben Stimmen (kann also sieben Namen ankreuzen). Vergibt ein/e Wähler/in nicht alle Stimmen, verfallen diese. Sind zu wenig Kandidat/innen vorhanden, z.B. nur fünf statt sieben, können auch nur maximal fünf Namen angekreuzt werden.

Bemerkungen auf dem Stimmzettel machen den Stimmzettel ungültig, § 11 Abs. 3 MAVO. Das gilt auch für den Fall, dass zu viele Namen angekreuzt werden (mehr Personen bzw. Mitglieder als zu wählen sind).

Das **klassische Wahlverfahren** findet in Form der **Urnenwahl** statt. Der Stimmzettel ist am Wahltag in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses im Wahllokal in die Wahlurne zu geben, § 11 Abs. 2 Satz 5 MAVO. Sind Wahlberechtigte am Wahltag verhindert, können sie ihre Stimme vorzeitig durch **Briefwahl** abgeben. Die Briefwahlunterlagen erhalten sie auf Verlangen vom Wahlausschuss. Bitte beachten: Brief- und Urnenwähler/innen dürfen keine unterschiedlichen Wahlunterlagen erhalten (ansonsten wäre später nachvollziehbar, wer wie abgestimmt hat und die Wahl nicht geheim).



Briefwahl

Die Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlausschuss spätestens bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag zugegangen sein, § 11 Abs. 4 Satz 4 MAVO. Damit ist der Zeitpunkt gemeint, zu dem das Wahllokal geschlossen wird bzw. die Wahlzeit beendet ist. Gehen Briefwahlunterlagen beispielweise erst während des Auszählvorgangs zu, sind diese verspätet und dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Wahlausschuss hat auch die Möglichkeit zu beschließen, dass die MAV-Wahl an Stelle der Urnenwahl **ausschließlich in Form der Briefwahl** durchgeführt wird, § 11 Abs. 4a. Eine generelle Briefwahl soll den Wahlberechtigten die Beteiligung an der MAV-Wahl erleichtern und für eine hohe Wahlbeteiligung sorgen. Das Briefwahlverfahren ist vor allem im Bezug auf große und dezentrale Einrichtungen sinnvoll und im Hinblick auf die empfohlene Kontaktminimierung aufgrund der Corona-Pandemie.

Für die **Sondervertretungen** des verfasst-kirchlichen Bereiches (Religionslehrer/innen, Pastoral- und Gemeindereferent/innen) ist die ausschließliche Briefwahl von der MAVO vorgegeben, § 56 Abs. 1 MAVO.

Im **vereinfachten** Wahlverfahren ist eine Briefwahl ausgeschlossen, da die Wahl unmittelbar auf der Wahlversammlung erfolgt. Der Weg zur Briefwahl ist für kleine Einrichtungen nur eröffnet, wenn spätestens acht Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums (1. März) auf einer Mitarbeiterversammlung beschlossen wird, dass klassisch (mit Wahlausschuss) gewählt wird, § 11a Abs. 2 MAVO. Der bestellte Wahlausschuss könnte dann eine Briefwahl anordnen.

Wird die **MAV-Wahl ausschließlich durch Briefwahl** durchgeführt, bereitet der Wahlausschuss **für alle Wahlberechtigten** die Briefwahlunterlagen vor und lässt sie diesen unaufgefordert zukommen. Für die Vorbereitung, den Versand und den Rücklauf der Briefwahlunterlagen ist ausreichend Zeit einzuplanen.

Nach MAVO hat die Bekanntgabe der Namen der für wählbar erklärten Personen (Kandidat/innen) **mindestens eine Woche vor dem Wahltag** zu erfolgen, § 9 Abs. 8 MAVO. Für eine reine Briefwahl ist die Zeitspanne von einer Woche für die Ausfertigung der Briefwahlunterlagen, den Versand an die Wahlberechtigten und den Rücklauf der Briefwahlunterlagen an den Wahlausschuss per Briefpost in der Regel zu knapp. Denn erst wenn die Kandidat/innen feststehen, können die Stimmzettel erstellt bzw. gedruckt werden.



Empfehlung: Mehr Zeit einplanen (z.B. Mindestfrist + 2 Wochen = drei Wochen).

Die **Briefwahlunterlagen** bestehen gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 MAVO aus

- einem **Stimmzettel** (mit Angabe der Namen aller zur Wahl stehenden Personen in alphabetischer Reihenfolge, § 11 Abs. 2 Satz 2 MAVO)
- einem **Briefumschlag** für den Stimmzettel
- einem **Wahlschein**, der von der/dem Briefwähler/in persönlich zu unterzeichnen ist (Erklärung, dass die Stimme persönlich abgegeben wurde)
- einem **Briefumschlag** mit der Aufschrift „Briefwahl“ (für den unterzeichneten Wahlschein und den verschlossenen Briefumschlag mit dem Stimmzettel) und
- einem **Anschreiben des Wahlausschusses**, das die Briefwähler/innen über die Wahlmodalitäten informiert (z.B. Anzahl der zu wählenden MAV-Mitglieder bzw. Angabe, wie viele Namen maximal angekreuzt werden dürfen, Zeitpunkt bis zu dem die Briefwahlunterlagen am Wahltag spätestens dem Wahlausschuss zugegangen sein müssen und wann und wo die öffentliche Stimmauszählung erfolgt).

Der Wahlausschuss kann die Briefwahlunterlagen so ausgestalten, dass er den Briefumschlag für die Rücksendung vorfrankiert. Die aufgewendeten Briefmarken hat der Dienstgeber als Kosten der MAV-Wahl zu bezahlen.

Auszählung der Stimmen

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit zählt der Wahlausschuss die Stimmen **öffentlich** aus und stellt fest, wie viele Stimmen der Reihenfolge nach auf die einzelnen Gewählten (auch der Ersatzmitglieder) entfallen sind. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist, § 11 Abs. 5 MAVO.

Als Mitglieder der MAV sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten und die Wahl angenommen haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das **Los**. Auslosen bedeutet, dass nach dem Zufallsprinzip entschieden wird (z.B. Werfen einer Münze – Kopf oder Zahl). Es soll vermieden werden, dass bestimmte Personen bevorzugt oder benachteiligt werden.

Verfahren der Auszählung siehe § 11 Abs. 5 bis 7 MAVO.



Wahlunterlagen

Der Wahlausschuss bzw. Wahlleiter/in übergibt sämtliche Wahlunterlagen an die neu gewählte MAV, die die Unterlagen verschlussicher aufbewahrt, § 11 Abs. 8 MAVO.

Kosten der Wahl

Die Kosten der MAV-Wahl hat der Dienstgeber zu tragen, § 11 Abs. 8 Satz 2 MAVO. Dazu gehören **alle zur Durchführung der Wahl notwendigen Sach- und Personalkosten**.

Das sind beispielsweise:

- Material für die Herstellung der Wahlunterlagen, z.B. Papier, Briefumschläge, Druckerpatrone, Schreibmaterial
- Sachmittel für den Versand der (Brief-)Wahlunterlagen, z.B. Briefmarken, Briefumschläge, Stempel „Briefwahlunterlagen“
- zur Verfügung stellen von PC, Drucker, Kopierer
- ein Wahlraum/Wahllokal nebst Ausstattung, z.B. Wahlurne, Wahlkabine, Sichtschutz
- Arbeitsbefreiung für die Mitglieder des Wahlausschusses, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen und auch entsprechende Schulungen besuchen können
- Reisekosten der Mitglieder des Wahlausschusses, z.B. für Fahrten zu Sitzungen des Wahlausschusses oder Fahrten zu den Schulungsorten.

Empfehlung: Bevor externe Dienstleistungen eingekauft oder Sachmittel beschafft werden, bitte abklären, welche Hilfen und Sachmittel der Dienstgeber zur Verfügung stellen kann (Gebot der Sparsamkeit).

Wahlkalender

Zeitplan für die Durchführung einer MAV-Wahl

	Tätigkeit	Erläuterung	Termin	MAVO	erledigt
10	Wahltermin festlegen			§ 9 Abs. 1	
02	Bestellung des Wahlausschusses durch die MAV	Spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin, also spätestens		§ 9 Abs. 2	
03	Der Dienstgeber muss dem Wahlausschuss eine Liste aller Mitarbeitenden mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung stellen	unverzügl. nach Bestellung des Wahlausschusses, spätestens jedoch 7 Wochen vor dem Wahltag		§ 9 Abs. 4	
04	Auslegung des Wählerverzeichnisses; Angabe von Ort, Zeit und Dauer	min. 4 Wochen vor der Wahl 1 Woche lang		§ 9 Abs. 4	
05	Wahlausschreibung durch den Wahlausschuss	Unmittelbar nach Ende der Auslegungsfrist		§ 9 Abs. 5	
06	Einreichung von Wahlvorschlägen durch die Wahlberechtigten	Termin durch Wahlausschuss festlegen		§ 9 Abs. 5	
07	Prüfung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten durch den Wahlausschuss			§ 9 Abs. 7	
08	Bekanntmachung der eingereichten gültigen Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss	Nach Ablauf des Termins zur Einreichung von Wahlvorschlägen, spätestens 1 Woche vor der Wahl		§ 9 Abs. 8	
09	Für Briefwahl am Wahltag: nur bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag	Von _____ Uhr bis _____ Uhr		§ 11 Abs. 5 § 11 Abs. 4	

Nach der Wahl:

10	Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss	Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit, Wahlprotokoll		§ 11 Abs. 5	
11	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	unverzüglich nach der Wahl		§ 11 Abs. 7	
12	Benachrichtigung der Gewählten und Befragung , ob diese die Wahl annehmen	unverzüglich nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses		§ 11 Abs. 7	
13	Wahlanfechtungen abwarten und evtl. bearbeiten	Eingang spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses		§ 12 Abs. 1	
14	Einberufung der neuen MAV zur konstituierenden Sitzung und der Wahl der/s Vorsitzenden durch die/den Wahlausschussvorsitzenden	innerhalb einer Woche nach der Wahl		§ 14 Abs. 1	
15	Meldung des Wahlergebnisses an Dienstgeber und DiAG-MAV	nach Ablauf der Anfechtungsfrist			

04



Geschäftsführung /
Einrichtungsleitung

Mitarbeitervertretung

X.05.2025

Im Haus

MAV-Wahl 2025

Sehr geehrte/r **YZX**,

Die Mitarbeitervertretung hat auf ihrer Sitzung am **XX.XX.2025** den Wahlausschuss für die am **XX.XX.2025** stattfindende MAV-Wahl bestimmt.

Es wurden bestellt:

Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

Der Wahlausschuss wird gemäß den Bestimmungen der MAVO die Wahlvorbereitungen treffen und für die Durchführung der Wahl Sorge tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Wilde Hilde

Vorsitzende
Mitarbeitervertretung

05



Geschäftsführung /
Einrichtungsleitung

Im Haus

MAV-Wahl 2025

Sehr geehrte/r **YZX**,

Die MAV der _____ hat gemäß § 9 Abs. 1 MAVO den **XX.XX.2025** zum Wahltag für die Wahl der neuen Mitarbeitervertretung bestimmt.

Wir bitten Sie, dem Wahlausschuss gem. § 9 Abs. 4 MAVO eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

Um die Wahlberechtigung prüfen zu können, muss die Liste mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Eintrittsdatum
- Enddatum einer evtl. Beurlaubung ohne Bezüge
- evtl. Abordnung und Dauer

Wir bitten Sie, uns diese Liste spätestens 7 Wochen vor dem Wahltag (§ 9 Abs. 4 MAVO), somit spätestens am **XX.XX.2025** zur Verfügung zu stellen, damit die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstellt werden kann.

Für Ihre Bemühungen danken wir im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Wilde Hilde

Wahlausschussvorsitzende

Mitarbeitervertretungswahl
Wahl 2025

Wahlausschussvorsitzender

Max Müller
Telefon: 522

Wahlausschuss:

Max Mustermann
Lina Mustermann
Tom Mustermann
Jana Mustermann
Jule Mustermann

AUSHANG

zum beigefügten Wähler-/Wählerinnenverzeichnis

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können gemäß § 9 Abs. 4 MAVO bis spätestens **XX.05.2025** dem Wahlausschuss mitteilen, wenn Sie **Einspruch gegen die Eintragung oder Nichteintragung** einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in das ausgelegte Wählerverzeichnis erheben.

Der **Einspruch** kann **schriftlich** oder **mündlich** gegenüber der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder einem Mitglied desselben erfolgen. Bei der Übermittlung per Post ist für die Wahrung der Frist der Eingang beim Wahlausschuss entscheidend, nicht die Aufgabe des Einspruches bei der Post!

Ihr
Wahlausschuss

07



Absender:

An den Wahlausschuss
der MAV-Wahl 2025

Einspruch zum Wählerverzeichnis der MAV-Wahl 2025

Im Wählerverzeichnis ist folgende Korrektur vorzunehmen:

Name _____ Vorname _____

Abteilung/Station/Funktion _____

ist zu streichen

hat nur aktives Wahlrecht

ist aufzunehmen

hat auch passives Wahlrecht

Begründung:

Unterschrift des Absenders: _____

Nur durch den Wahlausschuss auszufüllen:

Geprüft durch: _____

Erledigt am: _____

Bemerkung:

Datum: _____ Handzeichen: _____

An den Wahlausschuss
der MAV-Wahl 2025

**Wahlvorschlag für die Wahl der Mitarbeitervertretung 2025
am **XX. Mai 2025****

Für die Wahl der Mitarbeitervertretung wird:

Name: _____ Vorname: _____

Beruf: _____

Station / Abteilung: _____
vorgeschlagen.

Name und Unterschrift der Vorschlagenden
(mindestens 3 wahlberechtigte Mitarbeiter gem. § 9 Abs. 5 MAVO)

Name	Vorname	Berufsbezeichnung	Unterschrift
1	_____	_____	_____
2	_____	_____	_____
3	_____	_____	_____

Erklärung der/des Wahlbewerberin/s:

Mit meiner Benennung als Wahlbewerber/in bin ich einverstanden.

Ich bestätige gem. § 9 Abs. 7 MAVO, dass kein Wahlausschlussgrund im Sinne des § 8 MAVO vorliegt.

Ort

Datum

Unterschrift

Mitarbeitervertretungswahl Wahl 2025

Wahlausschussvorsitzender

Max Müller
Telefon: 522

Erläuterung für das Einreichen von Wahlvorschlägen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

für die Wahl der neuen Mitarbeitervertretung können die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftliche Wahlvorschläge einreichen, die jeweils von mindestens **drei wahlberechtigten** Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter unterzeichnet sein müssen.

Formulare liegen ab dem **XX.XX.2025** im **YZX** aus.

Das Wahlvorschlagsformular enthält die Erklärung der Kandidaten, dass sie der Benennung zustimmt und dass Ausschließungsgründe nach § 8 MAVO nicht vorliegen (z. Bsp. Beschäftigung weniger als 1 Jahr im kirchlichen Dienst).

Der Wahlausschuss hat folgenden Termin für die Abgabe der Wahlvorschläge festgesetzt:

XX.XX.2025

Bitte schicken Sie die Wahlvorschläge an **XXX**. Der Wahlausschuss bestätigt anschließend den Eingang der eingereichten Wahlvorschläge. Die Bestätigung geht an den/die Erstunterzeichner/in des Wahlvorschlages. Stellt der Wahlausschuss fest, dass der/die Kandidat/in nicht wählbar ist, so wird er dies der Kandidatin/dem Kandidaten mitteilen.

Die Einrichtung hat bei Abschluss der Liste **XXX** wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Beschäftigte. Nach §6 Abs. 2 MAVO sind demnach **X Mitglieder** in die Mitarbeitervertretung zu wählen.

Der Mitarbeitervertretung sollten jeweils Vertreter aller Dienstbereiche angehören. Die Geschlechter sollten entsprechend ihrem Zahlenverhältnis in der Einrichtung vertreten sein. Die Kandidatenliste sollte bestenfalls mindestens doppelt so viele Wahlbewerberinnen u. Wahlbewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr
Wahlausschuss

Mitarbeitervertretungswahl 2025

Überprüfung des Wahlvorschlages

Vorgeschlagene/r Kandidat/in: _____
Name, Vorname

In der Einrichtung seit: _____
 Beurlaubung ohne Bezüge bis: _____ Elternzeit bis: _____
 In einer Einrichtung desselben Dienstgebers seit: _____

Überprüfung der Vorschlagenden:

Name, Vorname	wahlberechtigt:
_____	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
_____	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
_____	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Ergebnis der Überprüfung:

Es sind mindestens drei unterzeichnende Mitarbeiter/Innen des Wahlvorschlages
 wahlberechtigt ja nein

Der/die vorgeschlagene Kandidat/in ist wählbar ja nein

Wahlausschlussgründe liegen vor ja nein
 Wenn ja, Begründung:

Der Wahlausschuss

Eintragung in die Kandidatenliste	erledigt am / Hz: _____
Benachrichtigung Erstvorschlagende/r	erledigt am / Hz: _____
Benachrichtigung Kandidat/in	erledigt am / Hz: _____

Ihr Wahlvorschlag zur MAV-Wahl 2025

Liebe Frau / Lieber Herr,

Ihr Wahlvorschlag zur Mitarbeitervertretungswahl ist beim Wahlausschuss eingegangen.

Der Wahlausschuss hat den eingereichten Vorschlag geprüft.

Er bestätigt, dass für **Frau/Herr XXX** ein **Wahlausschlussgrund** im Sinne des §8 MAVO **nicht vorliegt**.

Mit freundlichen Grüßen

Max Müller

Wahlvorstand

MAV-Wahl 2025

Ihre Kandidatur MAV-Wahl 2025

Liebe Frau / Lieber Herr / Lieber Sonstige A bis Z

Der Wahlvorschlag für Ihre Kandidatur zur Mitarbeitervertretungswahl ist beim Wahlausschuss eingegangen.

Der Wahlausschuss hat den eingereichten Vorschlag geprüft.

Er bestätigt Ihnen, dass ein **Wahlausschlussgrund** im Sinne des §8 MAVO **nicht vorliegt**.

Sie sind in der Kandidatenliste aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Max Müller

Wahlvorstand

MAV-Wahl 2025

Mitarbeitervertretungswahl 2025

Hinweise zur Durchführung der MAV-Wahl am XX. Mai 2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

1. Die MAV Wahl findet am XX.05.2025 in der Zeit von xx:xx Uhr bis xx:xx Uhr statt. Als "**Wahllokal**" hat der Wahlausschuss **XYZ** bestimmt und eingerichtet. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt am Wahltag unmittelbar nach Abschluss der Stimmauszählung im Wahllokal.
2. Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines **Stimmzettels**. Dieser wird ausgehändigt, nachdem die Wahlberechtigung überprüft wurde. Die Aushändigung des Stimmzettels wird in der Wählerliste vermerkt. Eine geheime Stimmabgabe wird gewährleistet. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen auf dem Stimmzettel. Es können dabei aber **höchstens X Namen** angekreuzt werden.
3. Bemerkungen, Markierungen oder das Ankreuzen von mehr als **X Namen** auf dem Stimmzettel sowie das Hinzufügen anderer Namen machen den Stimmzettel **ungültig**.
4. Wer am Wahltag verhindert ist, seine Stimme abzugeben, kann dies durch **Briefwahl** tun. Die Briefwahlunterlagen sind ab XX.05.2025 auf mündliche, telefonische oder schriftliche Anforderung beim Wahlausschuss erhältlich. Auf Wunsch erfolgt Zusendung. Den Briefwahlunterlagen liegt eine spezielle genau zu beachtende Erläuterung bei.
5. Nach Ablauf der festgelegten Wahlzeit vergleicht der Wahlausschuss die Zahl der laut Wählerliste ausgegebenen mit den in der Wahlurne befindlichen Stimmzetteln. Dann stellt er fest, wie viele der abgegebenen Stimmzettel gültig sind, und wie viele Stimmen auf die jeweiligen Bewerber entfallen sind. Die Anzahl der Stimmen bestimmt die **Rangfolge** der Wahlbewerber; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge. Das Ergebnis wird in einem Wahlprotokoll festgehalten und vom Wahlausschuss unterschrieben.
6. Während der Wahlhandlung, der Auszählung der Stimmen und der Bekanntgabe des Ergebnisses ist Zutritt und Anwesenheit im Wahllokal für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter sowie für den Dienstgeber möglich.
7. Als **gewählte MAV-Mitglieder** gelten die ersten **XX** Kandidaten der Rangliste, die nachfolgenden Kandidaten gelten als **Ersatzmitglieder (Nachrücker)**. Der Wahlausschuss befragt jedes gewählte Mitglied und jedes Ersatzmitglied, ob es die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt der/die rangnächste Kandidatin als gewählt.
8. Das damit endgültig festgestellte **Wahlergebnis** wird durch **Aushang** allgemein bekannt gemacht.
9. Jeder Wahlberechtigte Mitarbeiter und jede wahlberechtigte Mitarbeiterin sowie der Dienstgeber haben gemäß § 12 MAVO das Recht, die Wahl innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist mit Begründung dem Wahlausschussvorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Der Wahlausschuss entscheidet, ob er die Wahlanfechtung als unzulässig zurückweist oder als begründet ansieht und ob deswegen die Wahl zu wiederholen ist. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Diözese Fulda, Paulustor 5, 36037 Fulda zulässig.

Mitarbeitervertretungswahl 2025

Stimmzettel

MAV-Wahl 2025
(§11 Abs. 2 und 3 MAVO)

Lfd. Name Vorname Berufsbezeichnung
(alphabetische Reihenfolge)

01	<input type="checkbox"/>	_____
02	<input type="checkbox"/>	_____
03	<input type="checkbox"/>	_____
04	<input type="checkbox"/>	_____
05	<input type="checkbox"/>	_____
06	<input type="checkbox"/>	_____
07	<input type="checkbox"/>	_____
08	<input type="checkbox"/>	_____
09	<input type="checkbox"/>	_____

Hinweise:

Die Abgabe der Stimmen erfolgt durch ankreuzen eines oder mehrerer Namen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind, also **XX** Personen (§ 11 Abs. 2 MAVO).

Der Stimmzettel wird ungültig durch: (§ 11 Abs. 3 MAVO)

1. Bemerkungen auf dem Stimmzettel
2. Ankreuzen von mehr Personen, als zu wählen sind
3. Stimmenhäufung (mehr als eine Stimme pro Person)

Mitarbeitervertretungswahl 2025

Info-Briefwahl - Info-Briefwahl - Info-Briefwahl

Ab sofort
können die Unterlagen für die Briefwahl
mündlich, telefonisch oder schriftlich
angefordert werden!!!

 Mündlich ♦  [per Mail](#)
 per Telefon ♦  per Fax

Der Versand erfolgt schnellstmöglich.

Briefwahanforderungen werden bis zum **XXXX** um **XX** Uhr angenommen.

(**XX** oder **Sekretariat XXX**)

Spätester Termin für die **Abgabe** von **Briefwahlunterlagen** beim
Wahlausschuss ist der **XX.05.2025** um **X** Uhr, im **Wahllokal** oder
Briefkasten.

*Nutzen Sie die Möglichkeit der Briefwahl, wenn Sie an der persönlichen
Stimmabgabe am Wahltag verhindert sind.*

Ihr Wahlausschuss

Mitarbeitervertretungswahl 2025

Anforderung für Briefwahlunterlagen

Name: _____
Name, Vorname

Einrichtung: _____

Abteilung / Station: _____

Anschrift:

Anforderung

 Mündlich

 Telefonisch

 per Mail

 per Fax

Zu erledigen:

Eingetragen im Wählerverzeichnis ja nein Hz: _____

Evtl. Korrektur Wählerverzeichnis ja nein Hz: _____

Briefwahlunterlagen versendet ja nein Hz: _____

Briefwahl im Wählerverzeichnis eingetragen ja nein Hz: _____

Mitarbeitervertretungswahl 2025

Hinweise zur Briefwahl

(§ 11 Abs. 4 MAVO)

Sie haben bis zu **XX** Stimmen

BRIEFWAHL - UNTERLAGEN

Die beigefügten Unterlagen bestehen aus je einem/r:

- **STIMMZETTEL (blau)**
- **UMSCHLAG klein (weiß)** für den Stimmzettel
- **ERKLÄRUNG** mit Ihrem Absender (**grün**)
- **Rücksende UMSCHLAG groß** mit Absender (**braun**)

1. Wir bitten Sie, den blauen Stimmzettel **persönlich anzukreuzen**, ihn in den **weißen** Wahlumschlag einzulegen und diesen zu **verschließen**;
2. die beigefügte **grüne** Erklärung unter Angabe von **Namen, Ort und Datum** zu **unterschreiben** und **bitte Ihren Absender einzutragen**;
3. den **weißen** Wahlumschlag, in dem **nur der Stimmzettel** liegt, sowie die **grüne** Erklärung im beigefügten **großen braunen** Umschlag an den Wahlausschuss zu senden oder ihn persönlich zu übergeben.

Achtung!

Es können nur **Stimmzettel berücksichtigt** werden, die bis zum **XX.05.2025 um XX:00 Uhr** beim Wahlausschuss eingegangen sind.

Datum: **XX.XX.2025**

Der Wahlausschuss

Absender:

An den Wahlausschuss
der MAV-Wahl 2025

Einrichtung

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Erklärung

bei Briefwahl (§11 Abs. 4 MAVO)

Ich erkläre hiermit, den Stimmzettel für die Mitarbeitervertretungswahl 2025 persönlich gekennzeichnet zu haben.

Ort / Datum: _____

Unterschrift: _____

**Achtung:
Ohne Absender und Unterschrift ist Ihre
Briefwahlstimme ungültig !!!**

Mitarbeitervertretungswahl 2025

Wahlprotokoll

MAV-Wahl **XX.XX.2025**

Laut §11 Abs. 5 MAVO ist das Ergebnis der Wahl in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.

Wahlberechtigt waren: **XXX** Mitarbeiter
 Gewählt haben _____ Mitarbeiter
 Ungültig waren _____ Stimmzettel

Ergebnis der Wahl:

(alphabetische Reihenfolge)

Lfd.	Name	Vorname	Auszählung
01	_____	_____	_____
02	_____	_____	_____
03	_____	_____	_____
04	_____	_____	_____
05	_____	_____	_____
06	_____	_____	_____
07	_____	_____	_____
08	_____	_____	_____
09	_____	_____	_____

Der Wahlausschuss hat öffentlich die eingegangenen Stimmzettel ausgewertet.

Die Unterlagen werden der MAV übergeben.

_____Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden als Mitglieder der neuen MAV gewählt.

Es wurden alle Gewählten über den Wahlausgang verständigt.

Auf ausdrückliche Befragung erklärten sie sich bereit, die Wahl anzunehmen.

Datum: **XX.05.2025**

Der Wahlausschuss der MAV-Wahl 2025:

Unterschriften:

Wilde Hilde

Max Müller

Michael Mustermann

Geschäftsführung /
Einrichtungsleitung

Mitarbeitervertretungswahl
2025
Wahlausschuss

X.05.2025

Im Haus

Nachrichtlich:
Mitarbeitervertretung

MAV-Wahl am X.05.2025

Sehr geehrte/r **YZX**,

die folgenden Personen wurden in die Mitarbeitervertretung gewählt.
Auf der konstituierenden Sitzung am **X.05.2025** wurden gewählt als:

- 1. Vorsitzende/r **Name, Vorname**
- 2. Vorsitzende/r **Name, Vorname**
- Schriftführer/in **Name, Vorname**

Weitere Mitglieder:

Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

Ersatzmitglieder:

Name, Vorname
Name, Vorname

Für den Wahlausschuss

Wilde Hilde

Einzelfälle: Sind folgende Personen Mitarbeiter/innen im Sinne der MAVO und damit wahlberechtigt und wählbar?

Beschäftigte sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie die Voraussetzungen nach der MAVO erfüllen, §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 MAVO.

Stichworte (A-Z)	Beschäftigungsgruppe/-art	Mitarbeiter/in?	Wahlberechtigt?	Wählbar?	Anmerkungen
Abordnung (abgeordnete Mitarbeiter/innen)	Vom Dienstgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle, § 6 Abs. 1 Satz 3 AVO, § 9 AT AVR. (Hinweis: Eine Versetzung ist auf Dauer)	Ja	Ja	Ja	Abgeordnete Mitarbeiter/innen dürfen <u>nach drei Monaten</u> in der Einrichtung wählen, in die sie abgeordnet sind. Das Wahlrecht für die frühere Einrichtung erlischt. <u>Ausnahme:</u> Keine Wahlberechtigung in der neuen Einrichtung, wenn die/der Mitarbeiter/in in den nächsten sechs Monaten in die frühere Einrichtung zurückkehrt (§ 7 Abs. 2 Satz 2).
Altersteilzeit (ATZ)	Beschäftigte in ATZ nach dem Teilzeitmodell	Ja	Ja	Ja	Teilzeitarbeit
	Beschäftigte in ATZ nach dem Blockmodell, die sich noch in der Arbeitsphase befinden	Ja	Ja	Ja	(Noch) in die Einrichtung eingegliedert
	Beschäftigte in ATZ nach dem Blockmodell, die sich am Wahltag in der Freistellungsphase befinden	Ja	Nein	Nein	§ 7 Abs. 4 Nr. 3 MAVO. Nicht mehr in die Einrichtung eingegliedert
Arbeitsgelegenheiten (sog. 1-EUR-Jobs)	Arbeitslose, die Arbeitsgelegenheiten im Sinne von § 16d SGB II ausüben	Nein	Nein	Nein	Zuweisung in die Einrichtung auf Grund Verwaltungsaktes
Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeiter/innen)	Gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)	Nein	Ja*	Nein	*Wahlberechtigt, wenn sie <u>am Wahltag länger als 6 Monate</u> in der Einrichtung eingesetzt worden sind, § 7 Abs. 2a MAVO.
Ausbildung	Auszubildende (Berufsausbildungsverhältnis) →siehe auch Praktikanten	Ja	Ja	Ja	Wahlrecht in der Einrichtung, von der sie eingestellt sind, § 7 Abs. 3 MAVO
	Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieher/in (PiA) nach Anlage 5c zur AVO	Ja	Ja	Ja	Sofern die Voraussetzungen der §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 erfüllt sind.
Aushilfen	Personen, die nur zeitweise beschäftigt werden	Ja	Ja	Ja	Siehe geringfügige Beschäftigung, Teilzeit
Beamt/innen	Kirchenbeamt/innen	Ja	Ja	Ja	Dienstverhältnis
	Beamtete Lehrkraft, <u>beurlaubt</u> an eine Schule der Erzdiözese oder z.B. Schule der Schulstiftung	Ja	Ja	Ja	Arbeitsverhältnis mit dem kirchlichen Träger
	Beamtete Lehrkraft mit <u>Zuweisung</u> an eine Schule der Erzdiözese oder z.B. Schule der Schulstiftung	Ja	Ja	Ja	Die Zuweisung an den kirchlichen Träger erfolgt in Form eines Gestellungsvertrages.
Befristung	Befristet Beschäftigte <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitbefristung (z.B. 01.01.2021 – 31.08.2022) ▪ Sachbefristung (z.B. Elternzeitvertretung) 	Ja	Ja	Ja	Es kommt darauf an, ob das Arbeitsverhältnis am Wahltag besteht. Die Mitgliedschaft in der MAV verlängert das Arbeitsverhältnis nicht!

Stichworte (A-Z)	Beschäftigungsgruppe/-art	Mitarbeiter/in?	Wahlberechtigt?	Wählbar?	Anmerkungen
Beschäftigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	Bei diesen Beschäftigten ist die Arbeitsleistung nachrangig (siehe auch Rehabilitation).	Nein	Nein	Nein	§ 3 Abs. 2 Nr. 6 MAVO
Beschäftigungsförderung (sog. Perspektiv-Jobs)	Erwerbsfähige Hilfsbedürftige, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16e SGB II ausüben.	Ja	Ja	Ja	I.d.R. liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor.
Beschäftigungsverbote (gesetzliche)	z.B. 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt, §§ 3 Abs. 2, 6 MuSchG	Ja	Ja	Ja	Das Arbeitsverhältnis besteht lückenlos weiter (keine Unterbrechung).
Betreuung	Beschäftigte unter dauerhafter Betreuung.	Ja	Nein	Nein	§ 7 Abs. 4 Nr. 1 MAVO
Beurlaubung (ohne Bezüge)	Beschäftigte, die am Wahltag z.B. in Sonderurlaub sind und deren Beurlaubung ab dem Wahltag noch mindestens sechs Monate andauert	Ja	Nein	Nein	§ 7 Abs. 4 Nr. 2 MAVO
	Beschäftigte, die am Wahltag z.B. in Sonderurlaub sind und deren Beurlaubung ab dem Wahltag weniger als sechs Monate andauert	Ja	Ja	Ja	Sofern die Voraussetzungen nach §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 MAVO erfüllt sind
Bundesfreiwilligendienst	Personen, die den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) in der Einrichtung ableisten (Bufdis)	Nein	Nein	Nein	Bufdis sind keine Mitarbeiter/innen. Kein Arbeitsvertrag in der Einrichtung
Ehrenamt (unentgeltlich Tätige)	In Caritas und Kirche ehrenamtlich Tätige	Nein	Nein	Nein	Kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis
	Nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter/in, z.B. Ausbilder/in, Betreuer/in, Jugendtrainer/in	Nein	Nein	Nein	Steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale)
Eingliederungsmanagement (betriebliches)	Beschäftigte, die nach § 74 SGB V stufenweise wiedereingegliedert werden	Ja	Ja	Ja	Rechtsverhältnis eigener Art
Elternzeit	Beschäftigte, die sich am Wahltag in Elternzeit befinden und deren Elternzeit ab dem Wahltag noch mindestens sechs Monate andauert	Ja	Nein	Nein	§ 7 Abs. 4 Nr. 2 MAVO analog
	Beschäftigte, die sich am Wahltag in Elternzeit befinden und deren Elternzeit ab dem Wahltag weniger als sechs Monate andauert	Ja	Ja	Ja	Während der Elternzeit „ruht“ das Arbeitsverhältnis
	Beschäftigte, die am Wahltag in Elternzeit sind, aber Teilzeit arbeiten	Ja	Ja	Ja	Siehe Teilzeit
Erwerbsunfähigkeitsrente (befristet)	Beschäftigte, die am Wahltag noch mindestens sechs Monate eine befristete Rente wegen verminderter Erwerbsunfähigkeit beziehen	Ja	Nein	Nein	Das Arbeitsverhältnis „ruht“ während dieser Zeit. →§ 7 Absatz 4 Nr. 2 MAVO analog
	Beschäftigte, bei denen die befristete Erw.unf.-Rente innerhalb von 6 Monaten nach der Wahl endet	Ja	Ja	Ja	

Stichworte (A-Z)	Beschäftigungsgruppe/-art	Mitarbeiter/in?	Wahlberechtigt?	Wählbar?	Anmerkungen
Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (FSJ/FÖJ)	Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr in der Einrichtung leisten	Nein	Nein	Nein	Keine „Mitarbeiter/innen“ im Sinne des § 3 Abs. 1 MAVO
Geistliche	Priester und Diakone in den Kirchengemeinden	Nein	Nein	Nein	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 MAVO
Gemeindereferent/innen	Gemeindereferent/innen, die einer Kirchengemeinde zugewiesen sind	Ja	Ja	Ja	Doppelwahlrecht! Kirchengemeinde und Sondervertretung!
	Gemeindereferent/innen, die ausschließlich einer Bistumseinrichtung zugewiesen sind	Ja	Ja	Ja	Kein Doppelwahlrecht! Wahlberechtigt und wählbar in der Bistumseinrichtung, sofern sie nicht leitende Mitarbeiter/innen sind
Geringfügige Beschäftigung – 450-EUR-Kräfte – Aushilfen (kurzfristig Beschäftigte)	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV: Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt.	Ja	Ja	Ja	Alle geringfügig Beschäftigten sind wahlberechtigt und wählbar, sofern sie die Voraussetzungen der § 7 und § 8 erfüllen.
	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV: Eine geringf. B. liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist.	Ja	Nein*	Nein	*Die 6-Monatsfrist des § 7 Abs. 1 MAVO wird <u>in der Regel</u> nicht erfüllt!
Gestellungsvertrag (Vertrag kirchlicher Rechtsträger – Orden)	Ein Orden stellt z.B. dem Träger einer kirchl. Einrichtung eine bestimmte Anzahl Ordensmitglieder für Pflegedienstleistungen zur Verfügung.	Ja	Ja	Ja	Mitarbeiter/in nach § 3 Abs. 1, Satz 1 Nr. 3 MAVO
Honorarkräfte (freie Mitarbeiter/innen)	Beschäftigte, die auf Grund eines freien Dienstvertrages tätig sind (selbstständig und nicht weisungsgebunden). Beispiel: Kirchenchorleiter	Nein	Nein	Nein	Kein Beschäftigungsverhältnis, keine Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Einrichtung! →Einzelfallprüfung!
Kindergarten-geschäftsführung	Sachbearbeiter/in der Verrechnungsstelle (VST) oder Gesamtkirchengemeinde (GKG), die/der für das Kindergartenpersonal der Kirchengemeinde zuständig ist.	Ja	Ja	Ja	Wahlberechtigt und wählbar bzgl. MAV der VST/GKG. <u>Keine</u> leitende Funktion im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 MAVO.
Krankheit	Beschäftigte, die schon längerfristig arbeitsunfähig erkrankt sind.	Ja	Ja	Ja	Arbeitsunfähig erkrankte Beschäftigte bleiben Mitarbeiter/in im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 (Keine Unterbrechung)!
Kurzfristig Beschäftigte	Aushilfen, die vorübergehend beschäftigt werden. Siehe geringfügig Beschäftigte (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV), Befristung und Teilzeit	Ja	Nein	Nein	Die 6-Monatsfrist des § 7 MAVO wird in der Regel nicht erfüllt!
Kündigung – Gekündigte Beschäftigte	Grundsatz: Mit Ablauf der Kündigungs- oder Auslauf- frist erlischt das Wahlrecht.	Ja	Ja	Ja	Es kommt darauf an, ob das Arbeitsverhältnis am Wahltag noch besteht (nicht darauf, ob die/der Beschäftigte tatsächlich arbeitet).

Stichworte (A-Z)	Beschäftigungsgruppe/-art	Mitarbeiter/in?	Wahlberechtigt?	Wählbar?	Anmerkungen
Lebensarbeitszeitmodell/ Zeitwertkonto	Beschäftigte, die am Wahltag aufgrund eines Lebensarbeitszeitkontos von der Arbeit freigestellt sind und deren Freistellung ab dem Wahltag noch mindestens sechs Monate andauert	Ja	Nein	Nein	Vorübergehend nicht mehr in die Einrichtung eingegliedert. § 7 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 MAVO analog (Beurlaubung ohne Bezüge bzw. Freistellungsphase ATZ Blockmodell)
Leiharbeit	Siehe Arbeitnehmerüberlassung	Nein	Ja*	Nein	*§ 7 Abs. 2a MAVO
Leitung – Einrichtungsleitung – Personalleitung – Pflegedienstleitung (PDL) – Schulleitung – KiTa-Leitung	Leiter/in von Einrichtungen im Sinne von § 1 MAVO (z.B. Verwaltungsleitung eines Krankenhauses oder eines Altenheims)	Nein	Nein	Nein	Diese Beschäftigten sind Teil der „Unternehmensleitung“ bzw. stehen dieser aufgrund ihrer Funktion nahe, § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2.
	Personalleitung	Nein	Nein	Nein	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 MAVO
	PDL in einem Krankenhaus	Nein	Nein	Nein	Einrichtungsleitung, § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2.
	PDL in einer Sozialstation (SST)	Ja	Ja	?*	*§ 8 Abs. 2 MAVO – Wählbarkeit: Einzelfallentscheidung!
	Sonstige Beschäftigte in leitender Stellung	Nein	Nein	Nein	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 MAVO
	Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder →keine Leitung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 <u>Nr. 2 + 3</u> MAVO, i.d.R. auch keine Leitung nach <u>Nr. 4</u> .	Ja	Ja	?*	*§ 8 Abs. 2 MAVO – Wählbarkeit: Einzelfallentscheidung!
	Schulleitung	Nein	Nein	Nein	i.d.R. Leitung
	stellvertretende Schulleitung	Ja	Ja	?*	*Einzelfallentscheidung!
	zeitweise stellvertretende Schulleitung	Ja	Ja	Ja*	*i.d.R. wählbar
Mutterschutz	Beschäftigte während der Mutterschutzfristen bzw. Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG.	Ja	Ja	Ja	Gesetzliche Arbeitsverbote berühren den Bestand des Arbeitsverhältnisses nicht!
Nebentätigkeit	Ehrenamtliche unentgeltliche Nebentätigkeit	Nein	Nein	Nein	Siehe Ehrenamt
	Freiberufliche Nebentätigkeit	Nein	Nein	Nein	Kein Mitarbeiterstatus
	Abhängige und weisungsgebundene Nebentätigkeit (Teilzeitbeschäftigung) gegen Entgelt	Ja	Ja	Ja	Siehe Teilzeit
Orden (Ordensmitglieder)	Ordensangehörige mit Leitungsfunktion.	Nein	Nein	Nein	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 – 3 MAVO
	Nicht leitende Ordensangehörige, die einen Arbeitsvertrag z.B. mit dem Träger eines kirchl. Krankenhauses haben	Ja	Ja	Ja	Arbeitsverhältnis!
	Ordensangehörige, die aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind	Ja	Ja	Ja	Besonderes Beschäftigungsverhältnis. Siehe Gestellungsvertrag.

Stichworte (A-Z)	Beschäftigungsgruppe/-art	Mitarbeiter/in?	Wahlberechtigt?	Wählbar?	Anmerkungen
Pastoralreferent/innen	Pastoralreferent/innen, die einer Kirchengemeinde zugewiesen sind	Ja	Ja	Ja	Doppelwahlrecht! Wahlberechtigt und wählbar in der Kirchengemeinde und in der Sondervertretung.
	Pastoralreferent/innen, die ausschließlich einer Bistumseinrichtung zugewiesen sind.	Ja	Ja	Ja	Kein Doppelwahlrecht! Wahlberechtigt und wählbar in der Bistumseinrichtung, sofern sie nicht leitende Mitarbeiter sind.
PiA	Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieher/in (PiA) nach Anlage 5c zur AVO	Ja	Ja	Ja	Sofern die Voraussetzungen der §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 erfüllt sind.
Praktikant/innen (Arbeitsverhältnis mit besonderer Art von Ausbildung)	Medizinstudent/innen, die z.B. in einem kirchlichen Krankenhaus ihr Praktikumsjahr ableisten.	Nein	Nein	Nein	Vorübergehende Eingliederung, aber keine arbeitsrechtl. Verbindung zur Einrichtung.
	Anerkennungspraktikant/innen (z.B. in der KiTA)	Ja	Ja	Ja	Sofern sie die Voraussetzungen der § 7 Abs. 1 und § 8 MAVO erfüllen.
	Berufliche Vor praktikant/innen	Ja	Ja	Ja	
	Student/innen im Rahmen ihres Fachhochschulstudiums (Werkstudent/innen)	Ja	Ja	Ja	Weisungsgebundene Beschäftigung, Eingliederung in die Einrichtung.
Praktikant/innen zur Berufsorientierung (z.B. Schulpraktikum)	Nein	Nein	Nein	Keine Mitarbeiter/in nach MAVO.	
Rehabilitation	Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, berufl. und sozialen Reha oder Erziehung dient.	Nein	Nein	Nein	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 MAVO
Religionslehrer/innen	Evangelische Religionslehrer/innen eines anderen Anstellungsträgers an einer Schule der Erzdiözese bzw. Schule der Schulstiftung	Ja	Ja*	Ja*	Besondere Form des Gestellungsvertrages. *Voraussetzung: <u>Eingliederung</u> in die Einrichtung. Einzelfallprüfung!
Sabbatjahr (besondere Form der Teilzeit)	Beschäftigte, die sich am Wahltag in der Arbeitsphase (Ansparphase) befinden	Ja	Ja	Ja	
	Beschäftigte, die sich am Wahltag in der Freistellungsphase befinden und noch mindestens sechs Monate darüber hinaus.	Ja	Nein	Nein	Vorübergehend nicht mehr in die Einrichtung eingegliedert. § 7 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 MAVO analog (Beurlaubung ohne Bezüge bzw. Freistellungsphase ATZ Blockmodell)
Sonderurlaub	Siehe Beurlaubung ohne Bezüge				§ 7 Abs. 4 Nr. 2 MAVO
Teilzeit	Beschäftigte, deren regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer ist als die einer/eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten.	Ja	Ja	Ja	Auch die so genannten 450-EUR-Kräfte sind Teilzeitkräfte! Siehe geringfügige Beschäftigung.
Übungsleiter/in	Rein nebenberufliche (ehrenamtliche) Tätigkeit als Übungsleiter/in. Siehe Ehrenamt!	Nein	Nein	Nein	Kein Beschäftigungsverhältnis